

3 KULTURELLE VIELFALT ALS POLITISCHES KONZEPT UND ALS LEITBILD FÜR DEN ERDKUNDEUNTERRICHT – EINE KRITISCHE AUSEINANDERSETZUNG²

3.1 Einleitung: Globalisierung versus kulturelle Vielfalt?

Als wissenschaftliches und didaktisches Modell findet das Schlagwort „kulturelle Vielfalt“ in den letzten Jahren zunehmend Eingang in die Geographie. So bezeichnet der Verband der deutschen Schulgeographen in dem 2005 überarbeiteten Entwurf des Grundlehrplans Geographie die Vermittlung der „kulturellen Vielfalt der Menschheit“ als eines der grundlegenden Ziele des Geographieunterrichts (10). Die Kommission „Geographische Erziehung“ der Internationalen Geographischen Union (IGU) hat 2000 die Internationale Erklärung „Geographische Erziehung zur kulturellen Vielfalt“ publiziert, in welcher gefordert wird, das Konzept der kulturellen Vielfalt ins Zentrum geographischer Schulbildung zu stellen. Im Allgemeinen gälte dabei der Leitsatz, dass geographische Erziehung den Menschen der Welt die Grundlage dafür biete, für die Menschenrechte sensibilisiert zu sein und diese zu verteidigen und auch die kulturelle Vielfalt zu verstehen, zu akzeptieren und ihren Wert zu schätzen.

Als politisches Konzept ist „kulturelle Vielfalt“ in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts formuliert worden. Am 20. Oktober 2005 verabschiedete die 33. Vollversammlung der UNESCO mit großer Mehrheit eine Konvention zum „Schutz der kulturellen Vielfalt“ (UNESCO 2007). Die Befürworter der Konvention beschreiben diese als ein völkerrechtliches Schutzinstrument gegenüber einer ökonomisch vorangetriebenen kulturellen Globalisierung. Kernstück der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt ist das Recht eines jeden Staates zu einer eigenständigen Kulturpolitik. Die Kulturwirtschaft soll damit weitgehend einer Liberalisierung im Rahmen internationaler Handelsabkommen entzo-

² Teile dieses Beitrages sind bereits publiziert als: Glasze, G./Meyer, A. (2007): Das Konzept der „kulturellen Vielfalt“ – Protektionismus oder Schutz vor kultureller Homogenisierung? In: J. Kessler und C. Steiner (Hrsg.): Facetten der Globalisierung: Zwischen Ökonomie, Politik und Kultur. (= Mainzer Kontaktstudium Geographie, Bd. 12) Mainz: Selbstverlag des Geographischen Instituts der Universität Mainz.

gen werden (Deutsche UNESCO-Kommission e.V. 2007). Negative Folgen einer „kulturellen Globalisierung“, vor allem eine befürchtete „Homogenisierung durch Amerikanisierung“, sollen damit eingedämmt werden. Gleichzeitig werden jedoch zumindest implizit Vorstellungen einer kulturräumlichen Gliederung der Welt zugrunde gelegt und reproduziert. Auf dieser Basis können dann teilweise letztlich protektionistische und nationalistische Politiken legitimiert werden (kritisch hierzu siehe z. B. DAGNAUD 2005).

Hintergrund des politischen Konzepts „kulturelle Vielfalt“ sind Konflikte um die Regulierung bzw. Liberalisierung der Kulturwirtschaft (Kapitel 2). Staatliche Kulturpolitik greift in vielfacher Weise regulierend in die Kulturwirtschaft ein. Im Rahmen der Liberalisierung des Welthandels werden jedoch seit den 1980er Jahren Stimmen lauter, die viele dieser Regulationen als Protektionismus brandmarken und deren Abbau fordern. Gleichzeitig wird unter dem Schlagwort der „kulturellen Globalisierung“ vielfach eine Dominanz internationaler bzw. US-amerikanischer Kulturindustrien – beispielsweise auf dem Filmmarkt – als bedrohlich wahrgenommen.

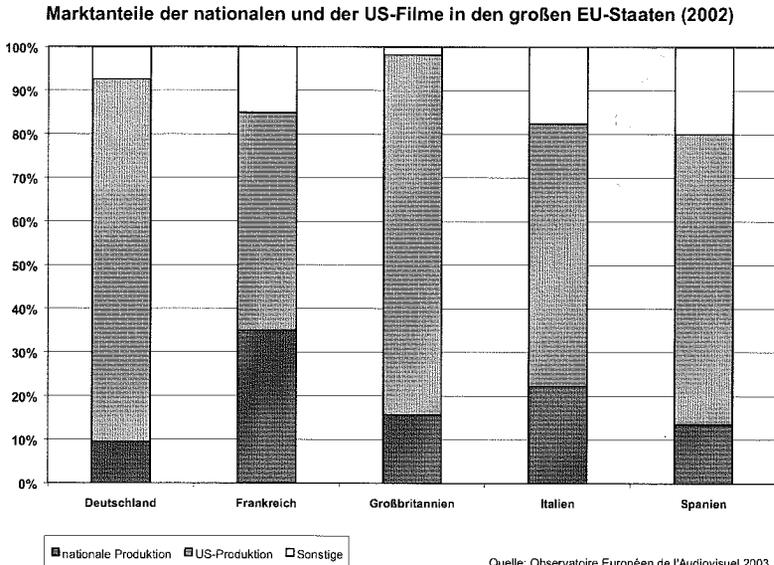
In diesem Beitrag soll ein kritischer Blick auf das Schlagwort „kulturelle Vielfalt“ als politisches und didaktisches Konzept geworfen werden. So werden anschließend (Kapitel 3) die Hintergründe der Debatte um die „kulturelle Globalisierung“ diskutiert. Es kann gezeigt werden, dass dabei Bilder entworfen werden, die eine Einebnung und Homogenisierung einer kulturell vielfältigen Welt durch die „Dampfwalze der nord-amerikanischen Kulturindustrie“ skizzieren. Ein Kulturverständnis, das Kulturen als Entitäten beschreibt, die von einer anderen Kultur „überrollt“ werden können, muss allerdings aus verschiedenen Gründen als problematisch beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund muss auch die in der Geographie weit verbreitete Vorstellung, solche als Einheiten gedachte Kulturen an bestimmte Räume zu binden und damit Kultur und Raum in Kulturräumen zusammen zu denken, hinterfragt werden. Dem Konzept der „kulturellen Vielfalt“, d. h. – vereinfacht – der Idee, verschiedene Kulturen zu schützen, liegt die Gefahr inne, Kulturen als wesenhaft und gegeben zu denken und dabei die Veränderbarkeit und Offenheit, d. h. Kontingenz, jeglicher kulturellen Praxis aus dem Blick zu verlieren.

3.2 Das politische Konzept „kulturelle Vielfalt“

3.2.1 Zur Dominanz der internationalen Kulturindustrien: Das Beispiel Film und (national)staatliche Kulturpolitik

Die Kulturwirtschaft ist einer der am schnellsten wachsenden Bereiche der Weltwirtschaft. Wie Statistiken der UNESCO zeigen, verdoppelte sich beispielsweise zwischen 1994 und 2002 das Handelsvolumen kultureller Güter. Dabei konzentriert sich die Entwicklung der Kulturwirtschaft fast ausschließlich auf die G8-Staaten – nur einige asiatische Staaten wie China, Indien und Indonesien partizipieren als Exporteure am Wachstum dieser Branche (METZE-MANGOLD & MERKEL 2006: 363).

Abb. 1: Marktanteile der Filmproduktionen in den großen EU-Staaten



Quelle: Holtz-Bacha 2006: 286.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Ungleichgewichte auf dem internationalen Markt der Kulturwirtschaft sind die Filmmärkte. In vielen Län-

dem ist eine Dominanz der US-amerikanischen Filmindustrien zu vermerken: So liegt in allen europäischen Ländern der Marktanteil von Filmen aus den USA deutlich über demjenigen heimischer Produktionen. 2002 wurden beispielsweise mehr als 80 % der Einkünfte in deutschen Kinosälen mit US-amerikanischen Filmproduktionen erzielt, wohingegen der Marktanteil deutscher Produktionen nur bei 9,5 % lag (ebd.; s. Abb. 1).

Es gibt verschiedene Gründe bzw. Erklärungsansätze für diese Dominanz amerikanischer Produktionen: Zum einen bieten ein großer englischsprachiger Absatzmarkt, eine hohe Marktorientierung (Filme werden als Wirtschafts- und nicht als Kulturgut gehandelt) und eine regionale Konzentration der Filmindustrie auf den Standort Los Angeles (diese wenig ausgeprägte vertikale Integration des audiovisuellen Sektors führt zu hoher Konkurrenz und damit zu niedrigen Produktionskosten) deutliche Wettbewerbsvorteile. Zum anderen sind die Filmmärkte in Europa von einer starken Zersplitterung geprägt, die vor allem aufgrund der Vielzahl der Sprachen und des so genannten „Cultural Discounts“ die Vermarktung erschwert. Cultural Discount bezeichnet das Phänomen, dass ein Film deshalb in anderen Ländern wenig Erfolg hat, weil dem Publikum die Identifikation mit Handlungsorten, Inhalten und Personen schwer fällt (HOLTZ-BACHA 2006: 283 ff.).

In Frankreich liegt der Marktanteil eigener, also französischer Filme im Vergleich zu entsprechenden Zahlen in anderen europäischen Ländern vergleichsweise hoch und zwar bei 35 % (Abb. 1). Hintergrund dieser Sonderstellung ist die traditionell stark ausgebaute nationale Filmförderungs politik. Anliegen nationaler Filmförderung ist es, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der nationalen Filmproduktionen zu sichern. Gefördert werden Filme, die geeignet scheinen, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des nationalen Filmes (Filmförderungsanstalt 2007) zu verbessern und an deren Produktionen in einem bestimmten Umfang „Inländer“ bzw. Landessprachige beteiligt sind (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2001: 3). Zur Finanzierung der Filmförderung werden in Frankreich spezielle Abgaben pro Kinokarte erhoben (ca. 11 % des Eintrittspreises). Hinzu kommt eine Verpflichtung für die Fernsehsender, im Verhältnis zu ihrem Umsatz jährlich in die Filmproduktion zu investieren. In Deutschland gibt es ebenfalls einen Filmförderungsfonds, der von Bund und Ländern in Form von bedingt rückzahlbaren und zinslosen Darlehen getragen wird. Die Filmförderungsanstalt (FFA) erhebt darüber hinaus von den Filmtheaterbetreibern und Videoprogrammanbietern eine Filmabgabe (zwischen 1,8 und 3 % des Jahresumsatzes). Die Fernsehanstalten verpflichten sich ihrerseits, Gelder für die Förderung von Filmen zur Verfügung zu stellen. Von der FFA werden Filme gefördert, die „einen Bezug zu

Deutschland“ (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2001: 2) haben, sei es im Hinblick auf die Verwendung der deutschen Sprache, der Herkunft der an der Produktion beteiligten Personen und Unternehmen oder der Drehorte.

Filmförderung ist ein Beispiel für staatliche Kulturpolitik. Das Anliegen des Staates ist dabei der Schutz so genannter „nationaler Kulturen“ bzw. „nationaler Kulturgüter“. Hintergrund der staatlichen Kulturpolitik ist nicht zuletzt die Tatsache, dass der Kulturproduktion eine wichtige Rolle bei der Reproduktion der vorgestellten Gemeinschaft „Nation“ zugemessen wird.

Grundsätzlich hat der Staat zahlreiche Möglichkeiten, Schutz- und Steuerungsinstrumente einzusetzen: So können Subventionen gewährt werden wie in der Filmförderung oder für öffentliche Theater und Museen. Die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern kann reguliert werden. Für bestimmte Märkte können Teilmonopole gewährt werden, wie beispielsweise bis vor wenigen Jahren für den öffentlichen Rundfunk in Deutschland. Oder es können Quoten verordnet werden, wie beispielsweise in Frankreich, so dass die Rundfunksender verpflichtet sind, eine Mindestquote an Musiktiteln französischer Sprache zu senden.

3.2.2 Zur Liberalisierung des Kulturbereiches in internationalen Handelsabkommen und zur Etablierung des Konzepts kultureller Vielfalt

Seit den 1980er Jahren geraten die staatlichen Regulationen des Kulturbetriebs zunehmend in den Fokus der Bemühungen um eine Liberalisierung des Welthandels, wie er von der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) angestrebt wird. Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) einen multilateralen Rahmen für den internationalen Handel dar. Bis 1994 wurden in insgesamt acht Verhandlungsrunden immer weitere Bereiche in das GATT integriert. Heute werden die Verhandlungen unter dem Dach der 1995 im Anschluss an die Uruguay-Runde (1986-1994) neu geschaffenen Welthandelsorganisation (WTO) geführt, die auch die Einhaltung der bisherigen Verträge überwachen soll. Diese achte und letzte bislang abgeschlossene Verhandlungsrunde bezog zum ersten Mal auch Dienstleistungen und geistige Eigentumsrechte in die Ver-

handlungen ein (KRAJEWSKI 2005: 5 ff., METZE-MANGOLD & MERKEL 2006: 368 ff.).

Ebenfalls am Ende der Uruguay-Runde wurde 1995 das Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) verabschiedet. Das GATS gilt für den Handel mit Dienstleistungen, den Konsum von Dienstleistungen im Inland sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch ausländische Investoren. Die Vereinbarung enthält zum einen allgemeine Verpflichtungen, die für alle Vertragspartner und Mitglieder gelten, zum anderen spezifische Verpflichtungen bzw. Zugeständnisse, die nur dann zum Tragen kommen, wenn sich die Mitglieder dazu explizit verpflichtet haben. Zu den allgemeinen Verpflichtungen gehört das Meistbegünstigungsprinzip. Es verpflichtet alle Vertragsstaaten, gleichartige Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer aus den WTO-Staaten gleich zu behandeln. Davon konnten die Staaten einmalig bei der Gründung der WTO einzelne Bereiche in so genannten Negativlisten ausnehmen. Zusätzlich gibt es auch Positivlisten, die die Staaten dazu verpflichten, den Zugang zu ihren Märkten nur in dem Umfang und für die Bereiche zu öffnen, auf die sie sich in den GATS verständigt haben. Gleiches gilt für die so genannte Inländerbehandlung, die vorsieht, ausländische Anbieter auf dem heimischen Markt wie Inländer zu behandeln. Wenn sich ein Mitgliedsland in einem Bereich für Marktzugang und Inländerbehandlung bereit erklärt hat, dürfen in diesem Bereich keine Monopole oder Quoten mehr etabliert werden – eine Rücknahme einer erfolgten Öffnung ist grundsätzlich an Kompensation gebunden (ebd.).

Von den Befürwortern des GATS werden die Positivlisten als Flexibilitätsbeweis angesehen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die WTO-Mitglieder explizit zu einer fortschreitenden Öffnung weiterer Segmente in weiteren Verhandlungsrunden verpflichtet sind. Dies heißt, dass es eine Tendenz gibt, immer weitere Bereiche dem offenen Marktzugang und der Inländerbehandlung zu unterwerfen. Verschiedene Instrumente staatlicher Kulturpolitik können deshalb schnell in Widerspruch zum GATS geraten. Quotenregelungen in Radio und Fernsehen verstoßen bspw. eindeutig gegen das Inländerprinzip. Streng genommen unterliegen sogar öffentlich geförderte Kultureinrichtungen wie städtische Theater oder Orchester den Anforderungen des GATS, da sie zumindest teilweise in Konkurrenz zu privaten Anbietern stehen, aber meist eine finanzielle Unterstützung durch Kommunen oder staatliche Einrichtungen erhalten (ebd.).

Vielfach zitiertes Beispiel für die aus Sicht vieler Kritiker negativen Konsequenzen des GATS ist eine gescheiterte Quotenregelung der neuseeländischen Regierung für den neuseeländischen Rundfunk En-

de der 1990er Jahre: In den 1980er Jahren hatte die neuseeländische Regierung eine Politik der Deregulierung und des freien Marktes verfolgt. Sie war daher auch im Bereich des Rundfunks eine Reihe von Verpflichtungen im GATS eingegangen. Angesichts der rapide gesunkenen Marktanteile neuseeländischer Produzenten war nach einem Regierungswechsel Ende der 1990er Jahre eine Quotenregelung für den Rundfunkbereich angestrebt worden. Nachdem aber die USA mit einer Klage bei der WTO und mit Kompensationsforderungen gedroht hatte, musste die Regierung ihre Pläne zurückziehen (METZE - MANGOLD & MERKEL 2006: 373).

Das Ziel der Europäischen Gemeinschaft bestand darin, im Rahmen der Uruguay-Runde sicherzustellen, dass einzelstaatliche und europäische Regelungen für den audiovisuellen Bereich aus dem GATS ausgenommen werden. Insbesondere die französische Regierung und der damalige Kommissionspräsident Jacques Delors setzten sich mit dem Schlagwort der „exception culturelle“, der kulturellen Sonderstellung, erfolgreich für die Herausnahme des audiovisuellen Bereichs aus den Verhandlungen ein. So gelang es der Europäischen Gemeinschaft, gegen den Widerstand der USA den Erhalt von Sendequoten im Radio und die europäischen Förderprogramme für Produktion und Vertrieb von Fernseh- und Filmproduktionen festzuschreiben (REGOURD 2004).

Strittig ist allerdings, ob diese Ausnahmen von der Meistbegünstigung zeitlich begrenzt sind. Prinzipiell liegen für die Befürworter der Marktliberalisierung diese Bereiche weiterhin im Aufgabenfeld des GATS. So haben in der laufenden Verhandlungsrunde, der 2001 begonnenen und im Sommer 2006 vorläufig gescheiterten Doha-Runde, zahlreiche Länder Forderungen nach Aufhebung dieser europäischen Regelungen erhoben. Das Konzept der „exception culturelle“ wurde dabei international oft als eurozentrischer oder auch als spezifisch französischer Protektionismus wahrgenommen, der einzig auf einen Schutz der europäischen Märkte vor den Produkten der US-amerikanischen Kulturindustrie abziele. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung Frankreichs mit Unterstützung Kanadas seit Ende der 1990er Jahre das Konzept der „diversité culturelle“, der kulturellen Vielfalt, propagiert. Die Zielsetzung der Begriffsänderung war eindeutig: *Zum einen* sollte dem Bemühen Ausdruck verliehen werden, einen anthropologischen Kulturbegriff in die internationale Debatte einzubringen. Kultur sollte nicht nur als Ware, sondern auch als identitätsstiftende Praxis betrachtet werden. *Zum anderen* war damit die Hoffnung verbunden, dass ein Begriff, der an die positiv besetzte ökologische Vielfalt anknüpft, in der Lage sein würde, eine größere Koalition zu schmieden. Und tatsächlich gelang es den beiden Regierungen, Frankreich und Kanada, Schritt für Schritt eine Allianz für eine internationale Konven-

tion für kulturelle Vielfalt zu gewinnen. So wurde z. B. der Begriff zu einem Leitwort der Internationalen Organisation der Frankophonie – einem Zusammenschluss von mehr als 50 Staaten (TRÉAN 2005; GLASZE 2007). Kanada etablierte außerdem eine Koalition mit zahlreichen weiteren Ländern des Südens und auch die Europäische Gemeinschaft schloss sich dem Unterstützerkreis an (METZE-MANGOLD & MERKEL 2006: 362 ff.).

Gegen den Widerstand der USA, die 2003 nach 19 Jahren Abwesenheit ihre aktive Mitarbeit in der UNESCO wieder aufgenommen hatten, verabschiedete die Vollversammlung der UNESCO 2005 schließlich eine Konvention für den „Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“. Es ist das erste Abkommen, das den „Doppelcharakter von Kulturgütern als Ware und als [kulturelle] Sinnträger“ (METZE-MANGOLD & MERKEL 2006: 362) definiert und die Berechtigung nationalstaatlicher Kultur- und Medienpolitik gegen die Liberalisierungsbestrebungen der WTO absichern soll: „Die Ziele dieses Übereinkommens sind, [...] die besondere Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn anzuerkennen; [...] das souveräne Recht der Staaten zu bekräftigen, die Politik und die Maßnahmen beizubehalten, zu beschließen und umzusetzen, die sie für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet für angemessen erachten [...]“ (Deutsche UNESCO-Kommission 2007: Kapitel I, Artikel 1).

Besonders umstritten war dabei die Stellung der Konvention bezüglich des Regelwerks der WTO. Der nach langen Verhandlungen erreichte Kompromiss sieht nun vor, dass eine widerspruchsfreie Eingliederung der Konvention in bestehende Regelungen angestrebt wird und die Vertragsstaaten aufgefordert werden, die Konvention zu berücksichtigen, wenn sie andere internationale Verträge interpretieren bzw. anwenden. Mit dieser Formel wurde eine Blockade der Konvention durch wichtige Staaten verhindert; zugleich bleibt damit aber der grundsätzliche Konflikt mit dem GATS bestehen. Auch wenn während der Verhandlungen zur Doha-Runde deutlich geworden ist, dass zahlreiche Delegationen zunehmend für die Anliegen der Konvention sensibilisiert sind (VON SCHORLEMER 2005), wird die Praxis der nächsten Jahre zeigen, welche Wirkung die in ihren Formulierungen recht allgemein gehaltene Konvention entfalten kann.

Die Förderung und der Schutz kulturwirtschaftlicher Produktion eines Staates oder einer Region dienen letztlich immer auch politischen Interessen – insbesondere der Reproduktion einer „imagined community“ und damit der Legitimation politischer Gemeinschaften (wie einer re-

gionalen, nationalen oder supranationalen Gemeinschaft). Indem an die „ökologische Vielfalt“ angeknüpft wird und „kulturelle Vielfalt“ damit als eine quasi-naturgegebene Norm etabliert wird, werden (geo)politische Interessen moralisierend als nicht-hinterfragbar legitimiert und damit der politischen Auseinandersetzung entzogen.

3.3 Die Welt als Mosaik von Kulturen: Ein Leitbild für den Erdkunde-Unterricht?

Mit dem Begriff der kulturellen Globalisierung und dem der kulturellen Vielfalt werden häufig Vorstellungen einer Welt als Mosaik von Kulturen verbunden. Dieses Mosaik sei durch Homogenisierung bedroht. Es stellt sich die Frage, ob das Verhältnis von Kultur und Raum mit dem Bild eines Mosaiks von Kulturräumen sinnvoll beschrieben werden kann.

Seit den Anfängen der wissenschaftlichen Geographie im 19. Jahrhundert sind *Kultur* und *Raum* zentrale Kategorien, welche Forschungsobjekte bzw. Perspektiven des Fachs konstituieren. Die Verknüpfung von *Kultur* und *Raum* in „Kulturräumen“ ist allerdings keine Erfindung der Geographie; sie ist vielmehr in einen breiten bildungsbürgerlichen Diskurs eingebettet, der im 19. und frühen 20. Jahrhundert auch in anderen Disziplinen und gesellschaftlichen Bereichen seinen Niederschlag fand. Nationale Geschichtsschreibung, nationale Geographie, Völkerkunde und Nationalliteratur spielten eine wichtige Rolle bei der Konstitution der Vorstellung von Nationen (in sensu „imagined communities“, ANDERSON 1996), die in der Geschichte und mit einem spezifischen Territorium verwurzelt sind. Eine Vorstellung die zudem vielfach zur Legitimation territorialer Ansprüche herangezogen wurde (und wird). Vor dem Hintergrund der „Erschließung“ der außereuropäischen Welt durch die europäischen Kolonialmächte stießen Entwürfe einer weltumspannenden Gliederung von Kulturräumen, wie sie von Geographen wie Ewald Banse vorgelegt wurden, auf großes Interesse (BANSE 1912; 1915). Kultur wurde dabei als Entität gedacht und Menschen als Elemente einer Kultur verstanden (Abb. 2).

Im 20. Jahrhundert wurde mit der voranschreitenden Industrialisierung und den damit einhergehenden gesellschaftlichen Modernisierungen die Kategorie Kultur zunächst durch Kategorien sozialwissenschaftlicher Herkunft wie Klasse, Schicht oder sozioökonomische Klassifizierungen verdrängt. Damit einher ging eine neue Gliederung der Welt.

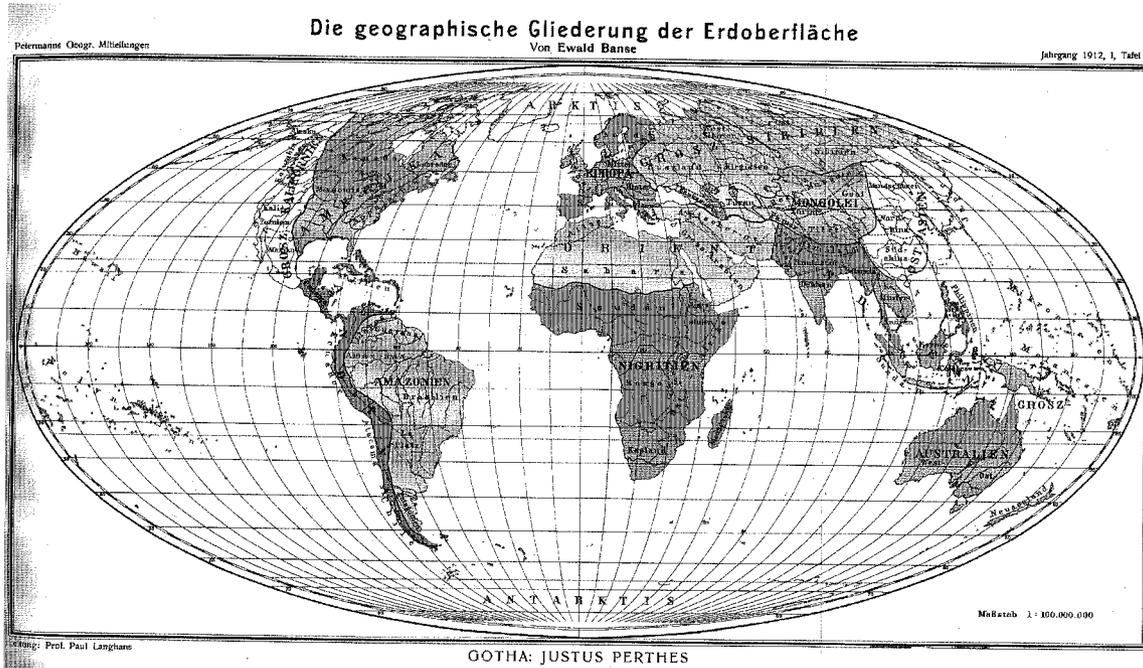
„Weltregionen“ wurden jetzt nach dem Grad ihrer Modernisierung als Industrie- und Entwicklungsländer bzw. nach ihrem sozio-politischen System als die „freie Welt“ oder als die „sozialistische“ oder „kommunistische“ Welt differenziert. Zusammen gedacht wurden diese beiden Schemata im Dreiweltenmodell von Erster, Zweiter und Dritter Welt. Dies Schema fand sich dann auch in den Lehrplänen für den Erdkundeunterricht (GLASZE & THIELMANN 2006).

Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde die Zweiteilung in eine „freie“ und in eine „sozialistische“ Welt obsolet. Im Schema der Ersten, Zweiten und Dritten Welt entfiel die Zweite Welt. Vor diesem historischen Hintergrund entfaltete sich seit den 1990er Jahren ein Diskurs, der das Bild eines „globalen Dorfes“ („global village“, McLUHAN 1986) zeichnete. Gleichzeitig verstärkte sich mit Schlagworten wie der „McDonaldisierung“ (RITZER 2000), der „Cocacolisierung“ oder der „Hollywoodisierung“ die Vorstellung einer „Amerikanisierung“, d. h. einer weltweiten kulturellen Homogenisierung unter amerikanischer Dominanz.

Nur wenige Jahre später kommt es seit Mitte der 1990er Jahre zur (erneuten) Verbreitung von Schemata, welche die Welt als kulturell und räumlich fragmentiert fassen. Rasch popularisiert wurde insbesondere das Schlagwort eines „*clash of civilizations*“ (dt. „Kampf der Kulturen“) des US-amerikanischen Politikwissenschaftlers Samuel Huntington (HUNTINGTON 1996). Als didaktisches Modell findet das Konzept von Kulturräumen in neuen Schulbüchern (wieder) Verwendung (siehe Abb. 3, in diesem Schulbuch ergänzt mit Photos von „typischen“ Bewohnern des jeweiligen Kulturerdkreises; zur Kritik der Verwendung des Kulturraumkonzepts im Erdkundeunterricht siehe ausführlicher RHODE-JÜCHTERN 2004: 62 ff., WOLKERSDORFER 2006). Auch von Seiten der Geographiedidaktik wird das Kulturerdteilekonzept reproduziert (NEWIG 2001). Wenngleich Newig kritisch zu den Inhalten Huntingtons Stellung bezieht, verräumt sein Kulturraumkonzept Kulturen und homogenisiert die als Entitäten gedachten Gruppen.

Spätestens nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde die Gegenüberstellung von kultureller Globalisierung und kulturell fragmentierter Welt zu einem hegemonialen Schema, mit dem die Entwicklung der Welt erklärt und verstanden wird. Warum aber greift die Gegenüberstellung einer Homogenisierungs- und einer Fragmentierungsthese, die von dem amerikanischen Politikwissenschaftler Barber etwas reißerisch als „Jihad vs. McWorld“ (BARBER 1996) betitelt wurde, zu kurz?

Abb. 2: Die Geographische Gliederung der Erdoberfläche



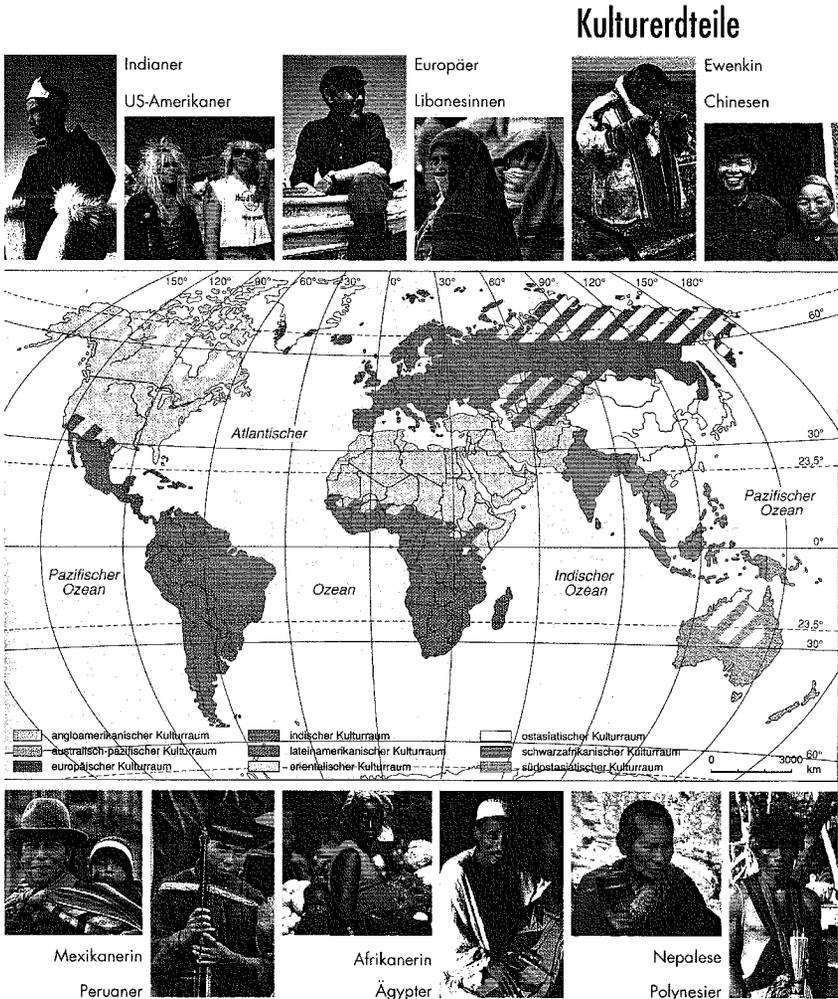
Quelle: Banse, E. (1912).

Der Vorstellung der Welt als Mosaik von Kulturen liegt eine Idee von Kultur zu Grunde, die Kulturen „essentialisiert“, diese also als wesentliche Entitäten betrachtet (siehe z. B. kritisch dazu WAGNER 2002). In den Sozial- und Kulturwissenschaften hat sich dem gegenüber seit einigen Jahren auf breiter Front die Erkenntnis durchgesetzt, dass kulturelle Differenzen nicht naturgegeben sind, sondern permanent sozial produziert und reproduziert werden.

Dies bedeutet nicht, dass es keine kulturellen Differenzen gäbe, sondern dass die vielfältigen und sich wandelnden kulturellen Praktiken ins Blickfeld genommen werden sollten und dass der Blick darauf nicht durch die Vorstellung von Kulturen als ganzheitliche Entitäten verstellt werden darf. So ist die Idee einer Verräumlichung von Kultur im Grundsatz problematisch, da mit dem Konzept der Kulturräume kulturelle Unterschiede als „Container“ gedacht und allen Elementen im Container die gleichen Eigenschaften zugeschrieben werden. Das Verständnis für die komplexen kulturellen Praktiken von Menschen wird mit einem solchen Konzept erschwert. Hinzu kommt, dass sich vor dem Hintergrund internationaler Mobilität (Migration, Tourismus) und der zunehmenden Verfügbarkeit elektronischer Medien die Bindung kultureller Praktiken an bestimmte Räume löst und immer mehr kulturelle Praktiken zu Bestandteilen eines globalen Kulturangebotes werden.

Dies bedeutet nicht, dass das Verhältnis von Kultur und Raum unwichtig und belanglos bzw. kein „geographisches Thema“ wäre. Im Gegenteil, gerade die Erkenntnis, dass kulturelle Differenzen nicht einfach gegeben sind, sondern permanent reproduziert und dabei immer wieder verräumlicht werden, macht deutlich, wie wichtig der kritische Blick auf diese Reproduktionen ist. So kann die Betonung kultureller Differenzen und damit die Annahme der Existenz wesenhafter, nebeneinander existierender Kulturen (wie z. B. die Thesen, die einem befürchteten „clash of civilizations“ zu Grunde gelegt werden) seit Mitte der 1990er Jahre als Reaktion auf eine als bedrohlich wahrgenommene „homogenisierende Globalisierung“ verstanden werden. Die enorme Verbreitung des Schlagworts „kulturelle Vielfalt“ und seine Ausformulierung als politisches und didaktisches Konzept müssen vor diesem Hintergrund analysiert werden.

Abb. 3: Anwendung des Kulturerdräumekonzepts nach Huntington im Schulbuch GEOS



Quelle: RHODE-JÜCHTERN 2004: 65.

3.4 Fazit: „Kulturelle Vielfalt“ als Thema der Geographie

Mit der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt wurde erstmals völkerrechtlich der Doppelcharakter von Kulturgütern festgeschrieben – als Ware und als Sinnträger. Damit können Maßnahmen der Kulturpolitik einer Liberalisierung im Zuge internationaler Handelsabkommen entzogen werden. Die Befürworter der Konvention feiern dies als Sieg der „kulturellen Vielfalt“ gegenüber der Bedrohung durch eine US-amerikanisch dominierte und homogenisierende Globalisierung.

Wie gezeigt, verbindet sich mit dem Konzept der „kulturellen Vielfalt“ vielfach die Vorstellung einer Welt als „Flickenteppich“ territorial abgrenzbarer und klar unterscheidbarer Kulturen. Die räumliche Beschreibung von kulturellen Unterschieden ist einerseits inhaltlich unbefriedigend. Andererseits ist sie politisch problematisch, weil damit vielfach Herrschaftsansprüche eine vermeintlich unhinterfragbare Legitimation verliehen wird.

Letztlich ist es ein kaum überwindbares Problem, dass der Schutz von Kulturgütern und Dienstleistungen im kulturellen Sektor fast immer auf politische Territorien bezogen wird, in erster Linie auf nationalstaatlicher Ebene (beispielsweise Förderung des nationalen Filmmarktes) aber auch auf einer sub- oder suprastaatlichen regionalen Ebene (bspw. Förderung von Ideen einer europäischen Identität). Inwieweit das politische Konzept „kulturelle Vielfalt“ daher als Schutz bedeutungstragender kultureller Güter und damit als Schutz spezifischer Identitäten interpretiert werden kann oder als Legitimation für regionalistische bzw. nationalistische und protektionistische Politikziele zu lesen ist, muss eine kritische Auseinandersetzung mit der Verwendung des Schlagworts „kulturelle Vielfalt“ immer wieder neu herausarbeiten und kritisch abwägen. Mit einem solchen kritischen Umgang mit „kultureller Vielfalt“ können die Schüler gleichzeitig für die Gefahren eines essentialistischen und verräumlichenden Konzepts von Kultur sensibilisiert werden.

3.5 Literatur

ANDERSON, B. (1996): *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London.

BANSE, E. (1912): *Geographie*. In: *Petermanns Geographische Mitteilungen*, Band 58, Gotha. S. 1–4, 69–74, 128–131.

- BARBER, B. R. (1996): Jihad vs. McWorld, New York.
- DAGNAUD, M. (2005): Exception culturelle: une politique peut en cacher une autre. In: Le Débat, Heft-Nr. 134, Paris. P. 115–128.
- Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (2007): Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Internet:
http://www.unesco.de/konvention_kulturelle_vielfalt.html
 (Zugriff am 31.01.2007).
- Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (2001): Nationale Filmproduktionsförderung: Merkmale und Trends rechtlicher Gestaltung. Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Internet:
http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus4_2001.pdf.de
 (Zugriff am 31.01.2007).
- Filmförderungsanstalt (2007): Homepage der Filmförderungsanstalt, Förderbereiche. Internet: <http://www.ffa.de> (Zugriff am 31.01.2007).
- GLASZE, G. (2007): The discursive constitution of a world-spanning region and the role of empty signifiers: the case of Francophonie. In: Geopolitics, 12 2007 (4). P. 656–679.
- GLASZE, G./THIELMANN, J. (Hrsg.) (2006): Einführung: Zum Verhältnis von Kultur und Raum, „Orient“ versus „Okzident“? Zum Verhältnis von Kultur und Raum in einer globalisierten Welt, 1–7, Mainz. (=Mainzer Kontaktstudium Geographie 10)
- HOLTZ-BACHA, C. (2006): Medienpolitik für Europa, Wiesbaden.
- HUNTINGTON, S. P. (1996): Kampf der Kulturen: die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert = The clash of civilizations, Frankfurt am Main.
- Internationale Geographische Union (2000): Internationale Erklärung: Geographische Erziehung zur kulturellen Vielfalt. Internet: http://www.erdkunde.com/info/decl_cultl_d.htm.
 (Zugriff am 30.01.2007).
- JENSDOTTIR, R. (2002): Qu'est ce que la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires? In: Hérodote, Heft-Nr. 105, Paris. P. 169-177.
- KRAJEWSKI, M. (2005): Auswirkungen des GATS auf Instrumente der Kulturpolitik und Kulturförderung in Deutschland. Potsdam. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Deutschen UNESCO-Kommission. Internet:

- http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/kkv_gutachten.pdf (Zugriff am 30.01.2007).
- MCLUHAN, M. (1986): *The Gutenberg galaxy: the making of typographic man*, Toronto.
- METZE-MANGOLD, V./MERKEL, C. M. (2006): Magna Charta der internationalen Kulturpolitik. In: *Media Perspektiven*, Heft-Nr. 7, Frankfurt/M. S. 362–373.
- MUSITELLI, J. (2006): *La Convention sur la diversité culturelle: anatomie d'un succès diplomatique*. In: *La revue internationale et stratégique*, Heft-Nr. 62, Paris. P. 11–22.
- NEWIG, J. (2001): *S.F. Huntington: Clash of Civilizations – Kampf der Kulturen – und das Konzept der Kulturerdteile*.
Internet: <http://www.newig.geographie.uni-kiel.de/index.htm>
(Zugriff am 15.08.2007)
- REGOURD, S. (Ed.) (2004): *De l'exception à la diversité culturelle, Problèmes politiques et sociaux*, Band 904, Paris.
- RHODE-JÜCHTERN, T. (2004): *Derselbe Himmel, verschiedenen Horizonte. Zehn Werkstücke zu einer Geographiedidaktik der Unterscheidung*, Wien.
- RITZER, G. (2000): *The McDonaldization of Society*, Thousand Oaks, California.
- SCHORLEMER VON, S. (2005): Die Harmonisierung von GATS und dem UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt als völkerrechtliche Herausforderung. In *UNESCO heute*, Band 52, Bonn. S. 49–55.
- TREAN, C. (2005): *La défense de la diversité culturelle fédère et élargit la communauté francophone*. In: *Le Monde*, Heft-Nr. 20/21, Paris.
- UNESCO (2007): *Cultural diversity*.
Internet: http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=2450&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html
(Zugriff am 31.01.2007).
- Verband Deutscher Schulgeographen (2005): *Grundlehrplan Geographie. Ein Vorschlag für den Geographieunterricht der Klassen 5– 10*.
Internet: http://www.erdkunde.com/vdsg_lv/sh/glp2005_neu.pdf
(Zugriff am 30.01.2007).
- WAGNER, B. (2002): *Kulturelle Globalisierung. Von Goethes "Weltliteratur" zu den weltweiten Teletubbies*. In: *Politik und Zeitgeschichte*, Band 12, Bonn. S. 10–18.

WOLKERSDORFER, G. (2006): Das Konzept der Kulturerdteile und der "Kampf der Kulturen". In: GLASZE, G.; THIELMANN, J. (Hrsg.): „Orient“ versus „Okzident“? Zum Verhältnis von Kultur und Raum in einer globalisierten Welt, Heft-Nr. 9–17, Mainz. (=Mainzer Kontaktstudium Geographie 10).